

GARANTIEBEREITSTELLUNGSVERTRAG
ZUR
VERBRIEFUNGSGARANTIE
vom ***

DN ***

Dokument DA

1. Vertragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

hat für den mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes unter DN ***/MFA ***/AK *** besicherten Finanzkreditvertrag (Kreditvertrag) zwischen

***** (Gewährleistungsnehmer)**

und *** (Kreditnehmer) zum Zweck der Refinanzierung bei *** (Begünstigter) eine Verbriefungsgarantie übernommen.

Mit der Verbriefungsgarantie verpflichtet sich der Bund, auf erste schriftliche Anforderung des Begünstigten jeden unter dem Kreditvertrag geschuldeten Betrag zu zahlen. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bundes aus der Verbriefungsgarantie ist ausschließlich der Begünstigte berechtigt.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen Gewährleistungsnehmer und Bund in Bezug auf die Bereitstellung der Verbriefungsgarantie. Soweit nicht durch diese Vertragsbestimmungen abgeändert oder ergänzt, gelten im Übrigen zwischen Bund und Gewährleistungsnehmer die Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen (FKG).

2. Freistellungsverpflichtung

a) Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Gewährleistungsfall unter der Verbriefungsgarantie nicht eintritt und somit der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wird. Der Gewährleistungsnehmer ist insoweit verpflichtet, bei Fälligkeit der mit der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung ohne weitere Aufforderung selbst in voller Höhe des garantierten und geltend gemachten Betrages Zahlung an den Begünstigten zu leisten, sofern der Kreditnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Zahlung leistet. Diese Verpflichtung ist abstrakt und unabhängig vom Bestand der unter der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung aus dem Kreditvertrag oder etwaigen vom ausländischen Schuldner gegen diese Forderung erhobenen Einwendungen.

b) Hat der Bund gemäß Ziffer 1 der Gewährleistungserklärung zur Verbriefungsgarantie Zahlung aus der Verbriefungsgarantie geleistet, weil der Gewährleistungsnehmer seine Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.a) nicht fristgerecht erfüllt hat, ist der Gewährleistungsnehmer unverzüglich zur vollständigen Erstattung des insoweit geleisteten Betrages zuzüglich aller dem Bund infolge der Inanspruchnahme durch den Begünstigten entstandenen Kosten verpflichtet. Diese Erstattungsverpflichtung tritt sofort ein und ist auf erstes Anfordern des Bundes zu erfüllen. Die hiernach zu zahlenden Beträge sind ab jeweiliger Fälligkeit mit dem anwendbaren Refinanzie-

rungszinssatz des Bundes zu verzinsen. Der Gewährleistungsnehmer kann gegen diese Erstattungsverpflichtung keine Einreden erheben. Weitergehende Ansprüche des Bundes, die durch Pflichtverletzungen des Gewährleistungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

3. Vorrang der Haftung aus der Verbriefungsgarantie

Der Bund wird unter der Finanzkreditdeckung das Entschädigungsverfahren für diejenigen Raten des Kreditvertrags durchführen, die der Gewährleistungsnehmer in Erfüllung seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.a) an den Begünstigten gezahlt hat. Im Übrigen ist der Bund unter der Finanzkreditdeckung nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet, soweit und solange er aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen werden kann.

4. Übertragung der Forderung aus dem Kreditvertrag sowie etwaiger Sicherheiten

a) Der Gewährleistungsnehmer hat die Forderung aus dem Kreditvertrag an den Begünstigten abzutreten. Wurde die Forderung aus dem Kreditvertrag still an den Begünstigten abgetreten, ist der Gewährleistungsnehmer im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen auf Verlangen des Bundes zur Offenlegung der Abtretung verpflichtet.

b) Der Abschluss des Abtretungsvertrages ist dem Bund anzuzeigen.

c) In dem Fall, dass sich der Abtretungsvertrag als nicht rechtlich wirksam erweisen sollte, hat der Gewährleistungsnehmer die Forderung aus dem Kreditvertrag als Treuhänder für den Begünstigten zu halten. Hierfür hat er die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Begünstigten zu treffen.

d) Etwaige für die Forderung aus dem Kreditvertrag bestellte Sicherheiten hat der Gewährleistungsnehmer ebenfalls als Treuhänder für den Begünstigten zu halten, soweit diese nicht bereits zusammen mit der Forderung aus dem Kreditvertrag auf den Begünstigten übergehen. Ziffer 4.c) S. 2 gilt entsprechend.

5. Fortbestehen der Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen

Auch soweit die Rechte und Ansprüche aus dem Kreditvertrag nach Ziffer 4. auf den Begünstigten übertragen wurden, gelten die Verpflichtungen des Gewährleistungsnehmers aus den Allgemeinen Bedingungen (FKG) unverändert fort. Insbesondere bleibt die Verpflichtung des Gewährleistungsnehmers zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kreditvertrages einschließlich der Vornahme von Maßnahmen der Schadensvermeidung und -minderung sowie zur Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten in vollem Umfang bestehen.

6. Übergang der Forderung aus dem Kreditvertrag auf den Bund

a) Gemäß Ziffer 3.d) der Gewährleistungserklärung zur Verbriefungsgarantie geht nach Inanspruchnahme aus der Verbriefungsgarantie die Forderung aus dem Kreditvertrag einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Inanspruchnahme aus der Garantie in entsprechender Höhe auf den Bund über; dies gilt auch dann, wenn der Gewährleistungsnehmer in Erfüllung seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.a) selbst Zahlung an den Begünstigten geleistet hat.

b) Der Bund wird die Forderung aus dem Kreditvertrag auf den Gewährleistungsnehmer zurückübertragen, soweit dies für die Durchführung von Maßnahmen des Forderungseinzugs oder der Rechtsverfolgung durch den Gewährleistungsnehmer erforderlich ist. Soweit jedoch die gemäß Ziffer 3.d) der Verbriefungsgarantie auf den Bund übergegangene Forderung aus dem Kreditver-

trag nicht auf den Gewährleistungsnehmer zurückübertragen wird, sondern beim Bund verbleibt, wird der Bund dem Gewährleistungsnehmer im Entschädigungsverfahren unter der Finanzkreditdeckung nicht entgegenhalten, dass der Gewährleistungsnehmer nicht Inhaber der Forderung aus dem Kreditvertrag ist.

7. Vertragliche Regelungen zwischen Gewährleistungsnehmer und Begünstigtem

Der Gewährleistungsnehmer hat den Begünstigten vertraglich zu verpflichten, dass dieser

a) alle erforderlichen Rechtshandlungen vornimmt, um nach Inanspruchnahme des Bundes oder des Gewährleistungsnehmers aus der Verbriefungsgarantie den Übergang der Forderung aus dem Kreditvertrag auf den Bund (Ziffer 3.d) der Gewährleistungserklärung zur Verbriefungsgarantie) zu ermöglichen,

und

b) im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Verbriefungsgarantie alle beim Begünstigten nach dieser Inanspruchnahme eingehenden Zahlungen auf die Forderung aus dem Kreditvertrag unverzüglich an den Bund weiterleitet.

8. Entgelt

a) Für die Übernahme der Verbriefungsgarantie wird ein einmaliges Entgelt erhoben, das nach folgender Formel berechnet wird: **0,00635** * Risikolaufzeit (in Jahren) + **0,0222**. Die Risikolaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abtretung. Werden Darlehensforderungen mit einem Gesamtbetrag bis zu EUR 20 Mio. (oder Gegenwert) in Teilbeträgen abgetreten, gilt die erste Abtretung als Beginn der entgeltrelevanten Risikolaufzeit für den Gesamtbetrag. Die Risikolaufzeit wird in Monaten ermittelt. Bei abschließender Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der errechnete Entgeltsatz in Prozent wird mit dem (jeweils) abgetretenen Kapitalbetrag multipliziert.

b) Werden Darlehensforderungen mit einem Gesamtbetrag bis zu EUR 20 Mio. (oder Gegenwert) in Teilbeträgen abgetreten, ist der gesamte gemäß Ziffer 8.a) errechnete Entgeltbetrag bereits bei erster Abtretung fällig. Im Übrigen ist das Entgelt mit jeweiliger (Teil)Abtretung der gedeckten Darlehensforderung fällig.

c) Das Entgelt ist in der Vertragswährung der Finanzkreditdeckung zu zahlen.

d) Bei Übernahme der Verbriefungsgarantie in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kursbegrenzung wird ein Zusatzentgelt von 10% auf das gemäß Ziffer 8.a) errechnete Entgelt erhoben.

e) Entgeltschuldner ist der Gewährleistungsnehmer.

f) Stimmt der Bund gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit der Verbriefungsgarantie oder der unter der Verbriefungsgarantie garantierte Betrag, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Verbriefungsgarantie. Sofern der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wurde, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, wobei von dem überzahlten Betrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der Überzahlung, höchstens jedoch EUR 2.500,-- einbehalten wird. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20% des überzahl-

ten Betrages einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der Forderung aus dem Kreditvertrag zugrunde liegt.

9. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Garantiebereitstellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Garantiebereitstellungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Begünstigten aus dem Garantiebereitstellungsvertrag sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Hamburg,

Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft